

## Einladung

für die am Mittwoch, 13.02.2019 **um 14:00 Uhr** stattfindende öffentliche Sitzung des Bau- und Planungsausschusses im großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses  
**mit Ortsbesichtigung – Treffen vor Ort!**

## Tagesordnung

### 1. Amt für Hochbau und Gebäudemanagement

Milchladi-Häuschen und Flurerturm

Ortstermin mit Frau Vorsatz, Leiterin des Amtes für Kultur, Stadtgeschichte und Tourismus.

Vorgang FVGSA vom 31.05.2016

Vorgang Stadtrat vom 30.01.2017

Vorgang Stadtrat vom 19.03.2018

Vorgang Stadtrat vom 10.12.2018

- Ortsbesichtigung –

### 2. Bauverwaltungsamt

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 25.10.2018.

### 3. Bauverwaltungsamt

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 05.12.2018.

### 4. Bauverwaltungsamt – Abteilung Bauen und Wohnen

Liste der Bauvorhaben, die seit der Bau- und Planungsausschusssitzung am 05.12.2018 auf dem Verwaltungsweg behandelt wurden.

### 5. Amt für Hochbau und Gebäudemanagement

Milchladi-Häuschen und Flurerturm

Ortstermin mit Frau Vorsatz, Leiterin des Amtes für Kultur, Stadtgeschichte und Tourismus.

Vorgang FVGSA vom 31.05.2016

Vorgang Stadtrat vom 30.01.2017

Vorgang Stadtrat vom 19.03.2018

Vorgang Stadtrat vom 10.12.2018

- Diskussion und Beschlussfassung –

**6. Bauverwaltungsamt/Stadtplanungsamt**

**Antrag auf Vorbescheid zum Abbruch und Neubau des bestehenden Siedlerhauses auf dem Grundstück Flst.Nr. 1561/7, Gemarkung Weiden i.d.OPf., Rehbühlsiedlung 12**

**Bauherrin: Elfi Kneidl  
VB-Nr. 631/18**

**7. Bauverwaltungsamt**

**Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Flst.Nr. 3026/3, Gemarkung Weiden i.d.OPf., Eichendorffstr. 32**

**Bauherrin: Gunda Langer  
BV-Nr. 814/18**

**8. Bauverwaltungsamt**

**Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Betriebsgebäudes auf dem Grundstück Flst.Nr. 6137/18, Gemarkung Weiden i.d.OPf., Am Forst 16c**

**Bauherrin: Hermann Paul Vermögensverwaltungs-GmbH & Co. KG  
BV-Nr. 431/18**

**9. Bauverwaltungsamt**

**Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Bungalows mit Garage auf dem Grundstück Flst.Nr. 1585, Gemarkung Weiden i.d.OPf., Hermann-Fuld-Straße**

**Bauherren: Dres. Nickl  
VB-Nr. 629/18**

**10. Stadtplanungsamt**

**Planfeststellungsverfahren „Ostbayernring – Ersatzneubau 380-kV-Leitung Redwitz – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung“ der Tennet TSO GmbH;**

**Abschnitt: Umspannwerk Etzenricht – Umspannwerk Schwandorf**

**Stellungnahme der Stadt Weiden i.d.OPf. an die Regierung der Oberpfalz (Durchführungsbehörde)**

**11. Stadtplanungsamt**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 61 26 179 Ä1 „Neue Naabwiesen“  
Erneute verkürzte Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB**

**Information über Eilanordnung gemäß Art. 37 Abs. 3 GO**

## **12. Stadtplanungsamt**

**Bebauungsplan Nr. 61 26 313 „Horbach“**

- **Wechsel zum vereinfachten Verfahren gem. § 13b BauGB inkl. Änderung des Geltungsbereiches**
- **Billigung des Vorentwurfs und Beschluss zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke der Planung sowie zur frühzeitigen Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

**Vorgang Stadtrat v. 27.01.2014; Beschluss-Nr. 4**

**Vorgang Bau-/ und Planungsausschuss v. 23.01.2014; Vorschlags-Nr. 28**

## **13. Stadtplanungsamt**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 61 26 122 Ä13 „Pfeiffer-, Grillparzerstraße“**

- **Behandlung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen/ Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB**
- **Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB**

**Vorgang Bau-/ und Planungsausschuss v. 25.10.2018; Beschluss-Nr. 118**

## **14. Stadtplanungsamt**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 60/61 26 182 Änderung 3 „Errichtung eines Lebensmittelmarktes, Tachauer Straße“**

- **Antrag des Vorhabenträgers bzgl. Einleitung des Änderungsverfahrens gem. §12 BauGB (vorhabenbezogener Bebauungsplan), Durchführung voraussichtlich nach §13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung)**
- **Bekanntgabe der Planungsabsicht und Entscheidung zur weiteren Vorgehensweise**

## **15. Stadtplanungsamt**

**Rahmenplan Wittgarten: Erweiterung des Umgriffs um den Block zwischen Frauenrichter-, Acker-, Fehr- und Schweigerstraße**

## **16. Stadtplanungsamt**

**Vorhaben- und Erschließungsplan zum Abbruch der bestehenden Bebauung und Neubau eines MFH mit Parkplätzen auf der Flur-Nr. 2720/4 und 2720/5 (Kurfürstenstraße 18/20)**

- **Bekanntgabe der Planungsabsicht**

## **17. Stadtplanungsamt**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 61 26 179 Ä1 „Neue Naabwiesen“**

- **Behandlung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen/ Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB**
- **Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB**

**Vorgang Bau- und Planungsausschuss v. 25.10.2018, Beschluss-Nr. 123**

**Vorgang Bau- und Planungsausschuss v. 07.06.2018; Beschluss-Nr. 69**

**Vorgang Bau- und Planungsausschuss v. 08.02.2018, Beschluss-Nr. 5**

## **18. Amt für Hochbau und Gebäudemanagement**

**Stadtbad Weiden  
Sachstandsbericht**

**Vorgang BPAS vom 11.07.2018**

## **19. Amt für Personal und Organisation**

**Erarbeitung eines Büroraumkonzeptes für das Neue Rathaus;  
Beauftragung eines externen Planers**

## **20. Stadtplanungsamt**

**Anfrage des Herrn Stadtrat Schell in der Bau- und Planungsausschusssitzung vom 13.09.2018:**

**„Die Anfrage 1 betrifft eine Geländeauffüllung bzw. Geländeablagerung in Weiden. Beim Schützenhaus befindet sich beispielsweise ein großer Berg mit Material, der wohl schon seit ein paar Jahren dort liegt, gibt Herr Stadtrat Schell an. Gegenüber dem Weg, der nach Schirmitz führt, wird ebenfalls immer für Auffüllungen benutzt, bei dem im Moment wieder neues Material angefahren wird. Das Grundstück hat dadurch inzwischen einen halben Meter an Höhe gewonnen. Dies sind nur Beispiele, Herr Stadtrat Schell könnte noch mehrere anführen.**

**Herr Stadtrat Schell bittet darum, hier etwas zu unternehmen. Entweder durch das Suchen von neuen Grundstücken, die dafür zur Verfügung gestellt werden könnten oder dadurch, dass diese Berge beseitigt werden. Allerdings sollte kein städtischer Grund mehr zur Verfügung gestellt werden, da bei diesen nichts dafür verlangt werde und kostenlos sei.“**

## **21. Bauverwaltungsamt**

**Anfrage des Herrn Stadtrats Rank in der Bau- und Planungsausschusssitzung vom 05.12.2018:**

„Die Anfrage betrifft die Deponie Weiden-West im Pressather Wald. Man hat hier vor einiger Zeit von Themen zu Ausgasungen und Umweltbelastungen gehört.

- Sind hier momentan Gefahren (Luft, Wasser, Boden) zu erwarten?
- Wenn ja, welcher Art sind diese?
- Was ist mit der laufenden Behandlung und Begleitung hier möglich oder wird vorgenommen?“

## **22. Amt für Hochbau und Gebäudemanagement**

**Anfrage des Stadtrats Rank in der öffentlichen Sitzung des Bau- und Planungsausschusses bzgl. Umbaumaßnahmen am „Max-Reger-Haus“ und dessen Nutzung**

## **23. Bauverwaltungsamt – Abteilung Bauen und Wohnen**

**Anfrage von Herrn Stadtrat Rank in der Bau- und Planungsausschusssitzung vom 13.09.2018**

**Die Anfrage bezieht sich auf das Genehmigungsverfahren zum Umbau des bestehenden Gebäudes Adolf-Kolping-Platz 2 (Josefshaus, Asylstr.) des Bauherrn Abatay.**

**Hier wurde ein Antrag auf Nutzungsänderung mit dem Einbau von Wohnungen gestellt**

**und im BPAS (11.07.2018) behandelt.**

**Die Stellplatzsituation war zum Zeitpunkt des BPAS noch unklar..**

**Dem Antrag auf Baugenehmigung wurde daher vorbehaltlich der noch zu klärenden Stellplatzproblematik zugestimmt.**

**Die Anfrage lautet:**

**Wie ist hier der momentane Sachstand?**

## **24. Tiefbauamt - Tiefbauabteilung**

**Maierhofstraße in Rothenstadt im Bereich Sportzentrum**

**Antrag der SPD Stadtratsfraktion vom 14.11.2018 zum Ausbau der Straßenbeleuchtung**

## **25. Stadtplanungsamt**

**Antrag der SPD Stadtratsfraktion vom 22.01.2019:**

**Barrierefreiheit in der Altstadt**

**Die nichtöffentliche Sitzung  
findet im Anschluss an die öffentliche Sitzung statt.**

## **Vorlagebericht** an die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses

### ***Tagesordnungspunkt 01:***

**Amt für Hochbau und Gebäudemanagement**

**Milchladl-Häuschen und Flurerturm**

**Ortstermin mit Frau Vorsatz, Leiterin des Amtes für Kultur, Stadtgeschichte und Tourismus.**

**Vorgang FVGSA vom 31.05.2016**

**Vorgang Stadtrat vom 30.01.2017**

**Vorgang Stadtrat vom 19.03.2018**

**Vorgang Stadtrat vom 10.12.2018**

- Ortsbesichtigung –

### ***Sachstandsbericht:***

Ortstermin zusammen mit Frau Vorsatz, Leiterin des Amtes für Kultur, Stadtgeschichte und Tourismus, die historische Erläuterungen zum Flurerturm und Milchladl abgeben wird.

Frau Häusler, Leiterin Amt für Hochbau und Gebäudemanagement, steht für Fragen zur Bausubstanz und techn. Fragen zur Verfügung.

### ***Bau- und Planungsausschuss:***

beratend                       beschließend

öffentlich                         nichtöffentlich

## **Vorlagebericht**

**an die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses**

### ***Tagesordnungspunkt 02:***

**Bauverwaltungsamt**

**Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 25.10.2018.**

### ***Sachstandsbericht:***

Genehmigung der Niederschrift.

### ***Bau- und Planungsausschuss:***

beratend                       beschließend

öffentlich                       nichtöffentlich

## **Vorlagebericht**

**an die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses**

### ***Tagesordnungspunkt 03:***

**Bauverwaltungsamt**

**Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 05.12.2018.**

### ***Sachstandsbericht:***

Genehmigung der Niederschrift.

### ***Bau- und Planungsausschuss:***

beratend                       beschließend

öffentlich                       nichtöffentlich



## **Vorlagebericht**

**an die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses**

### ***Tagesordnungspunkt 04:***

**Bauverwaltungsamt – Abteilung Bauen und Wohnen**

**Liste der Bauvorhaben, die seit der Bau- und Planungsausschusssitzung am 05.12.2018 auf dem Verwaltungsweg behandelt wurden.**

### ***Sachstandsbericht:***

Siehe beiliegende Auflistung.

### ***Bau- und Planungsausschuss:***

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> beratend              | <input type="checkbox"/> beschließend    |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich |

## **Vorlagebericht**

**an die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses**

### ***Tagesordnungspunkt 05:***

**Amt für Hochbau und Gebäudemanagement**

**Milchladl-Häuschen und Flurerturm**

**Ortstermin mit Frau Vorsatz, Leiterin des Amtes für Kultur, Stadtgeschichte und Tourismus.**

**Vorgang FVGSA vom 31.05.2016**

**Vorgang Stadtrat vom 30.01.2017**

**Vorgang Stadtrat vom 19.03.2018**

**Vorgang Stadtrat vom 10.12.2018**

**- Diskussion und Beschlussfassung –**

### ***Sachstandsbericht:***

Ortstermin zusammen mit Frau Vorsatz, Leiterin des Amtes für Kultur, Stadtgeschichte und Tourismus, die historische Erläuterungen zum Flurerturm und Milchladl abgeben wird.

Frau Häusler, Leiterin Amt für Hochbau und Gebäudemanagement, steht für Fragen zur Bausubstanz und techn. Fragen zur Verfügung.

### ***Bau- und Planungsausschuss:***

beratend                       beschließend

öffentlich                       nichtöffentlich

## **Vorlagebericht**

**an die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses**

### ***Tagesordnungspunkt 06:***

**Bauverwaltungsamt/Stadtplanungsamt**

**Antrag auf Vorbescheid zum Abbruch und Neubau des bestehenden Siedlerhauses auf dem Grundstück Flst.Nr. 1561/7, Gemarkung Weiden i.d.OPf., Rehbühlsiedlung 12  
Bauherrin: Elfi Kneidl  
VB-Nr. 631/18**

### ***Sachstandsbericht:***

Als Frage, über die im Vorbescheid zu entscheiden ist, wurde u.a. gestellt, ob durch die Errichtung eines Gebäudes mit Flachdach die Grundzüge der Städteplanung berührt werden.

Das Vorhaben soll im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 60/61 26 156 ausgeführt werden.

Auf die baurechtliche Beurteilung und die dort gemachten Ausführungen wird explizit verwiesen.

Insbesondere wird auf den Beschluss des Bau- und Planungsausschuss aus der Sitzung vom 07.12.2016, Nr. 233 und die Stellungnahme des Stadtplanungsamtes vom 08.01.2019 verwiesen.

### ***Bau- und Planungsausschuss:***

beratend                       beschließend

öffentlich                       nichtöffentlich

## **Vorlagebericht**

**an die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses**

### ***Tagesordnungspunkt 07:***

#### **Bauverwaltungsamt**

**Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Flst.Nr. 3026/3, Gemarkung Weiden i.d.OPf., Eichendorffstr. 32  
Bauherrin: Gunda Langer  
BV-Nr. 814/18**

### ***Sachstandsbericht:***

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 60/61 26 137.

Die beantragte isolierte Befreiung hinsichtlich der Lage des Carports außerhalb der überbaubaren Flächen bzw. Flächen für Garagen/Stellplätze kann hier unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens erteilt werden.

Dies allerdings nur unter der **Auflage**, dass eine seitliche Verkleidung des Carports durch eine Holzverschalung o.ä. nicht erfolgen darf, um das untergeordnete Erscheinungsbild des Carports dauerhaft zu gewährleisten.

Zur Begründung wird auf die baurechtliche Beurteilung verwiesen.

### ***Bau- und Planungsausschuss:***

beratend                       beschließend

öffentlich                       nichtöffentlich

## **Vorlagebericht** an die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses

### ***Tagesordnungspunkt 08:***

#### **Bauverwaltungsamt**

**Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Betriebsgebäudes auf dem Grundstück Flst.Nr. 6137/18, Gemarkung Weiden i.d.OPf., Am Forst 16c  
Bauherrin: Hermann Paul Vermögensverwaltungs-GmbH & Co. KG  
BV-Nr. 431/18**

#### ***Sachstandsbericht:***

Das geplante Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 60/61 26 202 und widerspricht dessen Festsetzungen hinsichtlich der seitlichen Abstandsflächen.

Hiernach dürfen die Abstandsflächen an den seitlichen Grundstücksgrenzen auf das in Art. 6 Abs. 3 Nr. 1 BayBO i.d.F. vom 01.10.1974 zulässige Maß (H/2, mind. 3 m) reduziert werden, wenn dabei ein ausreichender Brandschutz, eine ausreichende Belüftung und Belichtung (Lichteinfallswinkel max. 45°) gewahrt bleiben.

Hier soll die Fläche für das Betriebsgebäude aus der Flst.Nr. 6137/18 herausgeteilt und mit Flst.Nr. 6137/19 verschmolzen werden.  
Dadurch liegt das Gebäude jedoch u.a. an der östlichen Grundstücksgrenze, gänzlich ohne Einhaltung von Abstandsflächen.

Die hierfür erforderliche **Befreiung** kann **vorbehaltlich der Vorlage der u.a. Brandschutz-Bescheinigung** erteilt werden. Insofern wird auf die baurechtliche Beurteilung verwiesen.

Die wegemäßige Erschließung erfolgt über das o.g. Flst.Nr. 6137/19.

Für die nicht auf dem Baugrundstück einhaltbaren Abstandsflächen liegen im Übrigen die notwendigen Abstandsflächenübernahmen vor.

Allerdings ist für einen Teilbereich der o.g. östlichen Abstandsfläche zusätzlich eine **Abweichung** von Art. 6 Abs. 3 BayBO erforderlich, da sich diese z.T. mit den Abstandsflächen des östlich gelegenen Bestandsgebäudes überdecken.

Diese kann ebenfalls nur **vorbehaltlich der Vorlage der u.a. Brandschutz-Bescheinigung** zugelassen werden. Auch hierzu wird auf die baurechtliche Beurteilung verwiesen.

#### **Hinweis**

Die erforderliche Bescheinigung bezüglich der Brandschutz-Anforderungen der BayBO (v.a. Brandabstand bzw. Brandwand an der südöstlichen Gebäudeecke) erfolgt durch einen Prüf-sachverständigen. Die Bescheinigung ist vor Erteilung der Baugenehmigung vorzulegen.  
Des Weiteren sind die noch fehlenden Brandabstand-Übernahmen beizubringen.

Ferner werden die erforderlichen 6 Kfz-Stellplätze im Betriebsgebäude selbst nachgewiesen.

***Bau- und Planungsausschuss:***

beratend                       beschließend

öffentlich                       nichtöffentlich

## **Vorlagebericht**

**an die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses**

### ***Tagesordnungspunkt 09:***

#### **Bauverwaltungsamt**

**Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Bungalows mit Garage auf dem Grundstück Flst.Nr. 1585, Gemarkung Weiden i.d.OPf., Hermann-Fuld-Straße  
Bauherren: Dres. Nickl  
VB-Nr. 629/18**

#### ***Sachstandsbericht:***

Als Frage, über die im Vorbescheid zu entscheiden ist, wurde gestellt, ob die Errichtung eines Wohnhauses mit Garage außerhalb der Baugrenzen laut Lageplan zulässig ist.

Das Vorhaben soll im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 60/61 26 155 ausgeführt werden.

Das geplante Wohnhaus und die geplante Garage liegen dabei vollständig außerhalb der Baugrenzen in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen.

Eine Befreiung kann dabei nicht erteilt werden. Auf die baurechtliche Beurteilung wird verwiesen.

Dem Antragsteller wurde bereits nahegelegt, eine Bauleitplanung für das Grundstück in Abstimmung mit der Stadt zu initiieren. Hierfür wäre ein geeignetes Planungsbüro zu beauftragen und ein entsprechender städtebaulicher Vertrag zur Kostenübernahme, mit der Stadt zu schließen. Hierbei wäre das Grundstück auf zukünftig denkbare Baurechte zu überplanen. Ein reiner vorhabenbezogener Bebauungsplan käme deshalb nicht in Betracht, da es sich derzeit nur um den Bauwunsch nach einem barrierefreien Bungalows handelt, und eine Durchführungsverpflichtung für weitere Baufelder auf dem Grundstück nicht eingegangen werden kann. Auf diesen Weg könnte mit einem Verfahrenszeitraum von ca. acht Monaten eine Bebauungsplanänderung erfolgen. Das Bauleitplanverfahren ist ergebnisoffen. (Beispielhafter Ablauf des Verfahrens liegt als Anlage bei.)

Es besteht durchaus in vielen Bereichen des Weidener Siedlungsgebietes Anlass über Bebauungsplanänderungen nachzudenken. Insbesondere sind auch zahlreiche Beschlüsse (u.A. zur Nachverdichtung) hierzu gefasst, die derzeit abgearbeitet werden und entsprechende Kapazitäten binden. Aktuell ist die Überprüfung des „Alt“-Bebauungsplanes Nr. 145 inklusiver aller Änderungen in Bearbeitung, wofür mit einem erforderlichen Zeitaufwand von mindestens zwei Jahren gerechnet werden muß. Dies steht u. a. auch für die „Alt“-Bebauungspläne Nr. 155, 151, 156 inklusiver aller Änderungen an. Diese Verfahren sind Aufgabenschwerpunkt der nächsten Jahre und können kein kurzfristiges Ergebnis für den Antragsteller darstellen. Insofern empfiehlt die Verwaltung den oben genannten Vorschlag.

***Bau- und Planungsausschuss:***

beratend                       beschließend

öffentlich                       nichtöffentlich



## **Vorlagebericht** an die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses

### ***Tagesordnungspunkt 10:***

#### **Stadtplanungsamt**

**Planfeststellungsverfahren „Ostbayernring – Ersatzneubau 380-kV-Leitung Redwitz – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung“ der Tennet TSO GmbH; Abschnitt: Umspannwerk Etzenricht – Umspannwerk Schwandorf**

**Stellungnahme der Stadt Weiden i.d.OPf. an die Regierung der Oberpfalz (Durchführungsbehörde)**

#### ***Sachstandsbericht:***

Die Regierung der Oberpfalz führt das Planfeststellungsverfahren für den „Ostbayernring – Ersatzneubau 380-kV-Leitung Redwitz – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung“ der Tennet TSO GmbH durch.

Mit Schreiben vom 26.10.2018 wurde die Stadt Weiden i.d.OPf. aufgefordert, bis 28.12.2018 zu der Planung zunächst für den Abschnitt vom **Umspannwerk Etzenricht bis zum Umspannwerk Schwandorf** Stellung zu nehmen. Dieser Abschnitt betrifft das Weidener Stadtgebiet mit fünf Masten südlich von Rothenstadt. Zur Fristwahrung erfolgte ein vorläufiges Schreiben an die Regierung der Oberpfalz (s. Anlage.). Gemäß Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. liegt die Zuständigkeit für Beteiligungsrechte in Planfeststellungsverfahren beim Bau- und Planungsausschuss; um Zustimmung bzw. Billigung der in der Anlage beigefügten Stellungnahme wird gebeten.

Die Verfahrensunterlagen sind unter folgender Adresse einsehbar (*Stand 07.01.2019*):  
<http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/leistungen/wirtschaft/info/energieversorgungsleitungen/index.htm>

#### ***Bau- und Planungsausschuss:***

( ) beratend                      (x) beschließend

(x) öffentlich                      ( ) nichtöffentlich

## **Vorlagebericht** an die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses

### ***Tagesordnungspunkt 11:***

#### **Stadtplanungsamt**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 61 26 179 Ä1 „Neue Naabwiesen“  
Erneute verkürzte Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB**

**Information über Eilanordnung gemäß Art. 37 Abs. 3 GO**

#### ***Sachstandsbericht:***

Zu o.g. Bauleitplanverfahren wurde im Zeitraum vom 12.11.2018 bis 26.11.2018 eine erneute Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB durchgeführt. Da auch diese erneute Auslegung keine Rechtssicherheit für den Bebauungsplan schaffen konnte (u.a. negative Stellungnahmen aus dem Umweltamt und Handhabbarkeit der neuen festgesetzten aufschiebenden Bedingung für die Schallschutzmaßnahmen), plant der Vorhabenträger nun die Errichtung einer Schallschutzwand, die durch Ihre Dimension und Platzierung Abstandsflächen auf dem Nachbargrundstück auslösen würde. Daher ist die Festsetzung einer abweichenden Abstandsfläche vorgesehen, die abwägungsfehlerfrei zu begründen wäre.

Somit war eine weitere Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen. Hierzu wäre eine Beschlussfassung durch den Bau- und Planungsausschuss notwendig gewesen. Ein weiteres Zuwarten bis zur Behandlung in der Sitzung des BPA am 13.02.2019 konnte dem Vorhabenträger nicht zugemutet werden.

Daher wurde hier durch Herrn Bürgermeister Meyer in Vertretung des Oberbürgermeisters dem Antrag auf Eilanordnung gemäß Art. 37 Abs. 3 Satz 1 GO zugestimmt. Bezüglich der genauen Begründung wird auf den beigefügten Vermerk vom 14.12.2018 verwiesen.

Hiermit erfolgt die gemäß Art. 37 Abs. 3 Satz 2 GO erforderliche Kenntnissgabe im Bau- und Planungsausschuss.

#### ***Bau- und Planungsausschuss:***

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> beratend              | <input checked="" type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich         |

## **Vorlagebericht** an die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses

### ***Tagesordnungspunkt 12:***

#### **Stadtplanungsamt**

#### **Bebauungsplan Nr. 61 26 313 „Horbach“**

- **Wechsel zum vereinfachten Verfahren gem. § 13b BauGB inkl. Änderung des Geltungsbereiches**
- **Billigung des Vorentwurfs und Beschluss zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke der Planung sowie zur frühzeitigen Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Vorgang Stadtrat v. 27.01.2014; Beschluss-Nr. 4

Vorgang Bau-/ und Planungsausschuss v. 23.01.2014; Vorschlags-Nr. 28

### ***Sachstandsbericht:***

#### Historie

Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. hat am 27.01.2014 unter Beschluss-Nr. 4 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 26 313 „Horbach“ gemäß § 2 BauGB mit gleichzeitiger 28. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Rothenstadt und wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden durch Waldflächen
- im Süden durch die Straße Etzenrichter Straße
- im Westen durch die Straße Zum Burgstall sowie durch bestehende Bebauung
- im Osten durch bestehende Bebauung

Das Plangebiet umfasst bisher die Flurstücke Nr. 1741/2, 1741, 1740, 1740/40. Die Eigentümer dieser Grundstücke traten mit dem Wunsch, die Grundstücke einer Wohnnutzung zuzuführen, an die Stadt Weiden i.d.OPf. heran. Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet landwirtschaftliche Flächen, im nord-westlichen Bereich Waldflächen, dar. Der Entwurf des Landschaftsplanes stellt Flächen für die Forstwirtschaft dar. Durch eine Kostenübernahmeerklärung wurde geregelt, dass sämtliche durch die Bauleitplanung entstehende Kosten von den Eigentümern zu tragen sind.

Nach Durchführung einer speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sollte der im Anschluss erarbeitete Vorentwurf bereits im Juni 2016 dem Bau- und Planungsausschuss zur Billigung vorgelegt werden. Schlussendlich ist dieser Vorentwurf nicht von allen Eigentümern

mitgetragen worden, woraufhin die weitere Bauleitplanung vorerst zurückgestellt wurde, auch wegen Schwierigkeiten im Bezug auf die Bewirtschaftung und den Unterhalt von notwendigen Ausgleichsflächen für die zu bebauenden Grundstücke.

#### Aktueller Sachstand

Zwischenzeitlich hat sich ein potentieller Investor gefunden, der die Grundstücke an der Etzenrichter Str. nach erfolgreichem Abschluss eines Bebauungsplanverfahrens entwickeln möchte. Daraufhin wurden die Planungen wieder aufgenommen und wie folgt angepasst:

- Erweiterung des Geltungsbereichs um das Flurstück Nr. 1740/3
- Anpassung der Baugrenzen: drei Baufelder an der Straße Am Burgstall; sechs Baufelder an der Etzenrichter Straße
- Änderung der Zufahrtsituation aufgrund der Planung einer Tiefgarage

Dieser neue Vorentwurf (Anlage 1) wird nun von den Eigentümern vollständig mitgetragen.

Zusätzlich soll die Möglichkeit genutzt werden, die Bauleitplanung im vereinfachten Verfahren gem. § 13b BauGB (Einbeziehung des Außenbereichs) durchzuführen. Dies ist im vorliegenden Fall möglich:

- Grundfläche i.S.d. § 19 Abs. 2 BauNVO des aktuellen Vorentwurfs des Bebauungsplanes beträgt weniger als 10.000 m<sup>2</sup>, im vorliegenden Fall 6.650 m<sup>2</sup>
- Das Plangebiet liegt im Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB jedoch im Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil, da die Etzenrichter Straße eine aufeinanderfolgende Bebauung aufweist, die den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist

Dadurch wird gem. § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Sämtliche mit der Bauleitplanung verbundenen Kosten (Planungskosten, Durchführung des Vorhabens, Folgekosten wie bspw. erforderliche Umbau- bzw. Anpassungsmaßnahmen im öffentlichen Raum, etc.) sind zudem mit Hilfe eines städtebaulichen Vertrages von den Eigentümern zu tragen. Ferner ist eine Bauverpflichtung für die bisher unbebauten Bereiche des Plangebietes in den städtebaulichen Vertrag aufzunehmen.

#### Weiterer Verfahrensablauf

- Beschluss zur Erörterung und Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke der Planung und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- Auslegungsbeschluss
- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- Behandlung der Stellungnahmen mit Abwägung sowie Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
- Bekanntmachung und damit Rechtsverbindlichkeit gem. § 10 Abs. 3 BauGB

***Bau- und Planungsausschuss:***

beratend                       beschließend

öffentlich                       nichtöffentlich

## **Vorlagebericht** an die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses

### **Tagesordnungspunkt 13:**

#### **Stadtplanungsamt**

#### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 61 26 122 Ä13, „Pfeiffer-, Grillparzerstraße“**

- **Behandlung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen/ Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB**
- **Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB**

Vorgang Bau-/ und Planungsausschuss v. 25.10.2018; Beschluss-Nr. 118

#### **Sachstandsbericht:**

Die *Nova Sedes Wohnungsbau eG* plant die Bebauung der Grundstücke Flur-Nr. 3146 und 3146/11 Gemarkung Weiden i.d.OPf., umschlossen von der Grillparzerstraße, Pfeifferstraße und Meiserstraße. Der Vorhabenträger beabsichtigt die Realisierung einer Wohnanlage mit Tiefgarage. Der Änderungsbeschluss erfolgte in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses v. 08.02.2018 unter der Beschluss-Nr. 14. Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt gem. § 12 BauGB vorhabenbezogen und im beschleunigten Verfahren (Bebauungspläne der Innenentwicklung) gem. § 13a BauGB.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde im Zeitraum vom 12.11. bis 12.12.2018 durchgeführt. Innerhalb des o.g. Zeitraums sind die in Anlage\_01 wiedergegebenen Stellungnahmen eingegangen. Ansonsten sind keine weiteren Äußerungen eingegangen.

#### Weiterer Verfahrensablauf

- Behandlung der Stellungnahmen sowie Abwägung/ Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
- Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans durch Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses.

#### **Bau- und Planungsausschuss:**

(x) beratend                      ( ) beschließend

(x) öffentlich                      ( ) nichtöffentlich

## **Vorlagebericht** an die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses

### ***Tagesordnungspunkt 14:***

#### **Stadtplanungsamt**

#### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 60/61 26 182 Änderung 3 „Errichtung eines Lebensmittelmarktes, Tachauer Straße“**

- **Antrag des Vorhabenträgers bzgl. Einleitung des Änderungsverfahrens gem. §12 BauGB (vorhabenbezogener Bebauungsplan), Durchführung voraussichtlich nach §13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung)**
- **Bekanntgabe der Planungsabsicht und Entscheidung zur weiteren Vorgehensweise**

### ***Sachstandsbericht:***

Mit Schreiben vom 03.01.2019 möchte die REWE Markt GmbH als Vorhabenträger eine grundsätzliche Haltung bezüglich der Errichtung eines REWE-Lebensmittelmarktes in Weiden, Tachauer Straße, einholen. Die zur Realisierung des geplanten Vorhabens (Lebensmittelmarkt) notwendigen planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen sollen mittels eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gem. § 12 BauGB geschaffen werden. Die Anfrage des Vorhabenträgers ist als Anlage\_01 beigelegt und wurde telefonisch als Einholung eines Stimmungsbildes bestätigt.

Dem Schreiben sind noch keine weiteren Unterlagen beiliegend (wie etwa Vorhaben- und Erschließungsplan, Entwurf eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einschließlich Begründung, Kostenübernahmeerklärung, u.a.), durch die sich die konkreten Inhalte und Auswirkungen der Planung näher beurteilen und abschätzen lassen.

Beabsichtigt ist die Ansiedlung eines Supermarktes der Firma REWE mit einer Gesamtmietfläche von ca. 2.700 m<sup>2</sup> samt ca. 130 Stellplätzen. Die geplante Verkaufsfläche beträgt ca. 2.100 m<sup>2</sup> incl. Windfang und Backshop/Café. Die erstellte Auswirkungsanalyse und Verträglichkeitsprüfung von Herrn Dr. Heider bringt demgegenüber ein positives Ergebnis hervor. Mündlich wurde von der Firma REWE bestätigt, dass die bestehenden Standorte in Weiden i.d.OPf. aufrechterhalten werden.

Innerhalb des rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Weiden i.d.OPf. ist der betreffende Bereich als „Gemischte Baufläche“ dargestellt. Im beschleunigten Verfahren kann ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB). Der Flächennutzungsplan ist ggf. im Wege der Berichtigung anzupassen.

Die Entscheidung über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens wird nach Vorliegen vollständiger Antragsunterlagen getroffen.

Sämtliche Kosten (Planungskosten, Durchführung des Vorhabens, Folgekosten wie bspw. erforderliche Umbau-/ resp. Anpassungsmaßnahmen im öffentlichen Raum, etc.) sind vom Vorhabenträger zu tragen. Der Vorhabenträger schuldet der Stadt Weiden i.d.OPf. sämtliche zur Durchführung des Bebauungsplanverfahrens notwendigen Planungen, Unterlagen und Gutachten. Insbesondere die Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfs, der Begründung, des Vorhaben-/ und Erschließungsplans sowie die Auswertung eingehender Äußerungen und Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungsstufen sind durch einen geeigneten, d.h. qualifizierten Planer – welcher über einschlägige Erfahrungen im Bereich Bauleitplanung verfügt – im Auftrag und auf Kosten des Vorhabenträgers sicherzustellen. Dies ist in o.g. Durchführungsvertrag zu regeln. Aus Sicht der Stadtplanung besteht die Notwendigkeit u.a. Fragen zu Verkehr und Erreichbarkeit vor weiteren Verfahrensschritten zu klären.

***Bau- und Planungsausschuss:***

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> beratend              | <input checked="" type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich         |



## **Vorlagebericht** an die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses

### ***Tagesordnungspunkt 15:***

#### **Stadtplanungsamt**

#### **Rahmenplan Wittgarten: Erweiterung des Umgriffs um den Block zwischen Frauenrichter-, Acker-, Fehr- und Schweigerstraße**

#### ***Sachstandsbericht:***

Die Stadtverwaltung und die Baugenossenschaft Familienheim befinden sich in Gesprächen bezüglich der Sanierung der Wohngebäude in der Schweigerstraße 1, 3, 5, 7, 9 und 11. Zuständigkeitshalber wurden auch die Regierung der Oberpfalz sowie das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege in die Thematik miteinbezogen.

Derartige Vorhaben sind äußerst wichtig für die Entwicklung des jeweiligen Quartiers, da von ihnen eine Initialzündung für weitere Investitionen im Gebiet ausgehen kann. Dabei ist es von größter Bedeutung, dass Investor und Verwaltung intensiv zusammenarbeiten, um mögliche Fördermittel zu generieren und Synergieeffekte auszuschöpfen.

Die Vorhabenträgerin ist in diesem konkreten Fall interessiert an einer Förderung der Sanierungsmaßnahme durch Mittel aus Programmen der Wohnraum- bzw. Städtebauförderung sowie des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege. Um die diesbezüglichen Möglichkeiten abzustimmen, fand am 15.01.2019 ein gemeinsames Gespräch mit Vertretern der Regierung der Oberpfalz, der Genossenschaft Familienheim eG und der Stadtverwaltung statt. Bei diesem Gespräch sowie einer Ortsbesichtigung zwei Tage später wurde unter anderem festgehalten, dass für die Inanspruchnahme von Städtebauförderungsmitteln ein städtebauliches Konzept für den „Schweigerblock“ zu erarbeiten ist. Insbesondere sollen darin die städtebauliche Vernetzung der Wohngebäude, die Nutzung und Durchwegung des Innenhofes sowie die Organisation der Stellplätze thematisiert werden. Damit soll sichergestellt werden, dass sich der sanierte Schweigerblock künftig in einem attraktiven städtebaulichen Kontext wiederfindet und nicht als Monolith einem zu Unrecht planerisch vernachlässigten Innenhof und Straßenraum gegenübersteht.

Dieses Konzept könnte im Falle eines positiven Bescheides von der Bewilligungsbehörde mit einem Zuschuss in Höhe von 60% der Planungskosten aus dem Städtebauförderungsprogramm Stadtumbau gefördert werden. Die restlichen 40% wären durch die Stadt Weiden zu tragen.

Da der fragliche Wohnblock direkt an den Umgriff des Rahmenplans Wittgarten anschließt, bietet es sich an, den Umgriff um den genannten Wohnblock sowie die angrenzenden Straßenräume zu erweitern und diesen Bereich dann vorrangig bearbeiten zu lassen. Mit dieser Aufgabe würde das Büro Dragomir betraut, weil es den angrenzenden Rahmenplan Wittgarten bereits bearbeitet.

Ungeachtet dessen könnte nach Aussage der Regierung der Oberpfalz die Sanierung des Wohnblocks selbst bereits vor Fertigstellung des städtebaulichen Konzepts beginnen.

***Bau- und Planungsausschuss:***

beratend                       beschließend

öffentlich                       nichtöffentlich

## **Vorlagebericht** an die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses

### **Tagesordnungspunkt 16:**

#### **Stadtplanungsamt**

#### **Vorhaben- und Erschließungsplan zum Abbruch der bestehenden Bebauung und Neubau eines MFH mit Parkplätzen auf der Flur-Nr. 2720/4 und 2720/5 (Kurfürstenstraße 18/20)**

- **Bekanntgabe der Planungsabsicht**

#### **Sachstandsbericht:**

Die Vorhabenträgerin *Kammerer + Mühlbauer GbR, Weiden* beabsichtigt den Abbruch der bestehenden Bebauung und den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit neun Wohneinheiten mit Parkplätzen in der Kurfürstenstraße 18/20. Das Planungsgebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Ein Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 1) wurde durch die *Fa. Assmann Wildnauer Architekten, Weiden* erstellt. Eine detaillierte Beschreibung, der die Inhalte und Auswirkungen der Planung entnommen werden können, liegt als Anlage 2 bei.

Die zur Realisierung des geplanten Vorhabens notwendigen planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen sollen mittels eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 BauGB geschaffen werden. Der Vorhabenträger möchte vor einer vollständigen Antragstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zunächst dem Bau- und Planungsausschuss seine Planungsabsicht bekanntgeben.

Sofern die Stadt Weiden i.d.OPf. dem Vorhaben- und Erschließungsplan positiv gegenübersteht und diese Planungsabsicht unterstützt, so kann dies als Signal an den Vorhabenträger kommuniziert werden. Nach Erarbeitung und Vorlage vollständiger Antragsunterlagen (Vorhabenbezogener Bebauungsplan, Begründung, Kostenübernahmeerklärung, u.a.) kann dann über die konkrete Einleitung eines ergebnisoffenen Bebauungsplanverfahrens entschieden werden. Die Vorhabenträgerin *Kammerer + Mühlbauer GbR* hat gegenüber der Verwaltung die Möglichkeit bestätigt, das nördlich angrenzende Grundstück Flur-Nr. 2720/6 (Bismarckstr. 18) ebenfalls in den Geltungsbereich einbeziehen zu können. Dies sollte aus Sicht des Stadtplanungsamtes auch verfolgt werden. Darüber hinaus sind auch grundsätzliche Untersuchungen und Überlegungen bzgl. eines städtebaulichen Konzeptes für den von der Bismarck-, Söllner-, Moltke- und Kurfürstenstraße umschlossenen Häuserblock anzustellen. Dies ist erforderlich, um die Entwicklungspotenziale und städtebaulichen Ziele für die nähere Umgebung herauszufinden und eventuell anstehende bzw. sinnvolle zukünftige grundstücksübergreifende Konzeptionen und Lösungen nicht zu erschweren.

Sämtliche Kosten (Planungskosten, Durchführung des Vorhabens, Folgekosten wie bspw. erforderliche Umbau- bzw. Anpassungsmaßnahmen im öffentlichen Raum, etc.) sind vom Vorhabenträger zu tragen. Der Vorhabenträger schuldet der Stadt Weiden i.d.OPf. sämtliche zur Durchführung des Bebauungsplanverfahrens notwendigen Planungen, Unterlagen und

Gutachten. Insbesondere die Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfs, der Begründung, des Vorhaben-/ und Erschließungsplans sowie die Auswertung eingehender Äußerungen und Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungsstufen sind durch einen geeigneten, d.h. qualifizierten Planer – welcher über einschlägige Erfahrungen im Bereich Bauleitplanung verfügt – im Auftrag und auf Kosten des Vorhabenträgers sicherzustellen. Dies ist in o.g. Durchführungsvertrag zu regeln.

***Bau- und Planungsausschuss:***

beratend                       beschließend

öffentlich                       nichtöffentlich

## **Vorlagebericht** an die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses

### **Tagesordnungspunkt 17:**

#### **Stadtplanungsamt**

#### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 61 26 179 Ä1 „Neue Naabwiesen“**

- **Behandlung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen/ Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB**
- **Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB**

Vorgang Bau- und Planungsausschuss v. 25.10.2018, Beschluss-Nr. 123

Vorgang Bau- und Planungsausschuss v. 07.06.2018; Beschluss-Nr. 69

Vorgang Bau- und Planungsausschuss v. 08.02.2018, Beschluss-Nr. 5

#### **Sachstandsbericht:**

Die *Immo VBOM GmbH* plant die Bebauung der Grundstücke Flur-Nr. 3415 und 3416 Gemarkung Weiden i.d.OPf. in unmittelbarer Nähe zur Weidener Altstadt, umschlossen von der Weigelstraße, Dr.-Pfleger-Straße und Leibnizstraße.

Der Vorhabenträger beabsichtigt die Realisierung mehrerer Wohn- und Geschäftshäuser mit Tiefgarage. Der Änderungsbeschluss erfolgte in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses v. 08.02.2018 unter der Beschluss-Nr. 5. Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt gem. § 12 BauGB vorhabenbezogen und im beschleunigten Verfahren (Bebauungspläne der Innenentwicklung) gem. § 13a BauGB.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde im Zeitraum vom 10.07. bis 10.08.2018 durchgeführt. Innerhalb des o.g. Zeitraums sind die in Anlage\_01 wiedergegebenen Stellungnahmen eingegangen.

Aufgrund einer nachträglichen Änderung der Sachlage bzgl. des Schallschutzes war eine ergänzte Planung gem. § 4a Abs. 3 BauGB vom 12.11. bis 26.11.2018 erneut ausgelegt worden. Da auch diese erneute Beteiligung keine Rechtssicherheit schaffen konnte, wurde die nun um eine Lärmschutzwand ergänzte Planung erneut gem. § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 07.01. bis 21.01.2019 ausgelegt. Die hierin eingegangenen Stellungnahmen können ebenfalls der Anlage\_01 entnommen werden.

In der nun vorliegenden Planung stehen die Schallschutzmaßnahmen (vgl. § 7 Abs. 5 der Festsetzungen des Bebauungsplanes) unter der aufschiebenden Bedingung, dass diese erst errichtet werden müssen, sollte es auf dem benachbarten Grundstück erstmals zu einer Nachtanlieferung kommen.

### Weiterer Verfahrensablauf

- Behandlung der Stellungnahmen sowie Abwägung/ Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
- Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans durch Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses.

### ***Bau- und Planungsausschuss:***

- (x) beratend                      ( ) beschließend
- (x) öffentlich                      ( ) nichtöffentlich

## **Vorlagebericht** an die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses

### ***Tagesordnungspunkt 18:***

**Amt für Hochbau und Gebäudemanagement**

**Stadtbad Weiden  
Sachstandsbericht**

**Vorgang BPAS vom 11.07.2018**

### ***Sachstandsbericht:***

Auf Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 27.02.2018 wurde im Bau- und Planungsausschuss ein umfangreicher Sachstand zum Thema „Stadtbad Weiden“ vorgetragen.

Es wurde Folgendes beschlossen:

*„Es besteht Einverständnis, den Betrieb des Stadtbads als „Sommerbad“ weiterzuführen. Vor der Beauftragung eines geeigneten Planers, der den Gebäudebestand des „Sommerbads“ näher untersucht und dessen Instandsetzungsbedarf und die damit verbundenen Kosten ermittelt, sind dabei Fördermittel auszuloten. Dem Bau- und Planungsausschuss ist darüber zu berichten“.*

In der Zwischenzeit wurden durch Dezernat 2 das Thema Fördermittel angegangen, mit folgendem Ergebnis:

- Für die Arbeiten an den überwiegend in einfacher Holzbauweise hergestellten Gebäuden des Stadtbades wie z.B. Streichen der Holzbauteile und sonstigen Fassaden, Instandsetzung bzw. Ersetzung schadhafter Holzteile, Erneuerung der Holzfenster und Türen der ehemaligen Trinkhalle konnte kein Förderprogramm gefunden werden.
- Die Förderfähigkeit der Erneuerung der Stadtbadbrücke wurde bereits im Jahr 2009 geprüft. Das Wasserwirtschaftsamt Weiden hat damals mitgeteilt, dass es zwar für die Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung zuständig ist, diese Unterhaltsverpflichtung sich aber nicht auf Anlagen am Gewässer, die nicht im Eigentum des Freistaats Bayern stehen, bezieht. Hier liegt die Unterhaltungspflicht beim jeweiligen Eigentümer der betreffenden Anlage.
- Die Wehranlage befindet sich im Eigentum der Stadt Weiden i.d.OPf. Wenn die Ergebnisse der Untersuchung vorliegen, sollte mit der Regierung der Oberpfalz bezüglich einer eventuell möglichen Förderung Kontakt aufgenommen werden. Dazu sollten aber eine Planung und eine Kostenschätzung vorliegen.

***Bau- und Planungsausschuss:***

beratend                       beschließend

öffentlich                       nichtöffentlich



# **Vorlagebericht**

## **an die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses**

### ***Tagesordnungspunkt 19:***

#### **Amt für Personal und Organisation**

**Erarbeitung eines Büroraumkonzeptes für das Neue Rathaus;  
Beauftragung eines externen Planers**

### ***Sachstandsbericht:***

#### **1. Ausgangslage**

Das Neue Rathaus der Stadt Weiden i.d.OPf. war ursprünglich für ca. 220 Büroarbeitsplätze konzipiert. Aktuell sind ca. 250 Büroarbeitsplätze (ohne Anwärter, Auszubildende, Praktikanten, etc.) eingerichtet. Durch Maßnahmen wie die Verlagerung von Registraturen in den Keller, Auflösen von Besprechungsräumen und Umbau der Hausmeisterwohnung konnte in den letzten Jahren die Büroraumkapazität im Neuen Rathaus zwar erhöht werden. Jedoch wurden dadurch auch organisatorische Einschränkungen in Kauf genommen. Trotz der Abhilfemaßnahmen besteht eine Überbelegung von ca. 15 Büroarbeitsplätzen. Aus diesem Grund sind in einigen Bereichen die Büroräume überbelegt (2-fach Besetzung eines Einzelzimmers oder 3-fach-Besetzung eines Doppelzimmers). Optimale Arbeitsbedingungen sowie die Einhaltung arbeitsplatzrechtlicher und datenschutzrechtlicher Vorschriften können so teilweise nicht mehr gewährleistet werden.

#### **2. Mittelfristiger und langfristiger Raumbedarf**

Im Jahr 2018 wurden alle Ämter dazu aufgefordert, ihren mittelfristigen Raumbedarf (bis 5 Jahre) zu melden. Nach der Analyse der Bedarfsmeldungen ergibt sich als Ergebnis ein zusätzlicher Bedarf von 43 Arbeitsplätzen. Bei einer Rückführung der Abteilung Verkehrsüberwachungsdienst und Zentrale Bußgeldstelle, die sich derzeit in angemieteten Räumen befindet, in das Neue Rathaus würde der mittelfristige Mehrbedarf bei 63 Arbeitsplätzen liegen. Die Einschätzung des langfristigen Bedarfs (bis 10 Jahre) ist schwierig, da bestimmte Faktoren nicht vorausgesehen werden können. Allein in den letzten fünf Jahren stieg die Anzahl der Arbeitsplätze im Neuen Rathaus um ca. 20 Plätze an. Sollte sich dieser Trend die nächsten 10 Jahre fortsetzen, sollten auf lange Sicht mindestens weitere 15 – 20 Arbeitsplätze als Reserve mit eingeplant werden.

#### **3. Auslagerung des Dezernates 5 „Familie und Soziales“**

Zur Umsetzung eines „Sozialbürgerhauses“ wurde vom Stadtrat beschlossen, dass das Dezernat 5 „Familie und Soziales“ in das Gebäude der Bundesagentur für Arbeit verlagert werden soll. Die notwendigen Maßnahmen zur IT-Anbindung an das Neue Rathaus sind weitgehend abgeschlossen. Die aktuellen Planungen sehen vor, dass im Frühjahr 2019 ca. 13 Arbeitsplätze dort eingerichtet werden können. Der Umzug des restlichen Dezernats ist für das Jahr 2020 geplant. Insgesamt werden so ca. 50 Arbeitsplätze im Neuen Rathaus frei.

#### **4. Raumplanung Neues Rathaus**

Der Umzug des Dezernats 5 schafft für das Neue Rathaus zunächst freie Raumkapazitäten, die neu zu beplanen sind. In diesem Zusammenhang besteht die einmalige Chance das Raumkonzept im Neuen Rathaus aus den 70er Jahren den modernen Gegebenheiten bzw. Notwendigkeiten anzupassen und insbesondere folgende weitere Aspekte in die künftige Raumplanung mit einfließen zu lassen:

- Schaffung bürgerfreundlicher Wartebereiche
- ggf. Umsetzung eines Bürgerbüros
- direkte Anbindung des Umweltamtes ans Neue Rathaus
- Rückführung der Abteilung Verkehrsüberwachungsdienst und Zentrale Bußgeldstelle
- zentrale Besprechungsräume und Druckzimmer
- Sozialraum
- oberirdische Verlagerung des Schulungsraumes

Eine umfassende Neukonzeption ist erforderlich, damit die künftige räumliche Ausgestaltung geplant und der tatsächlich notwendige Platzbedarf genau ermittelt werden kann. Hierfür bedarf es einer professionellen externen Unterstützung, wofür ein geeignetes Büro beauftragt werden soll

Bereits für das Haushaltsjahr 2018 wurden deshalb Haushaltsmittel im Verwaltungshaushalt 50.000 € beantragt und bereitgestellt (HHSt. 06100.50001). Eine Übertragung der Mittel ist nicht möglich, so dass diese im Jahr 2019 neu beantragt und bereitgestellt werden um ein entsprechendes Fachbüro beauftragen zu können. Dem Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss soll deshalb empfohlen werden, die Mittel im Nachtragshaushalt zur Verfügung zu stellen. Um eine Auftragsvergabe vor der Bereitstellung der Haushaltsmittel in Höhe von 50.000 € vornehmen zu können, soll die Deckung über das Budget Amt 65, über die für 2019 auf der HHSt. 06100.50001 vorhandenen Mittel, erfolgen.

Sobald Ergebnisse der Planungen vorliegen, wird dem Bau- und Planungsausschuss berichtet.

#### ***Bau- und Planungsausschuss:***

beratend                       beschließend

öffentlich                       nichtöffentlich

## **Vorlagebericht**

**an die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses**

### ***Tagesordnungspunkt 20:***

#### **Stadtplanungsamt**

**Anfrage des Herrn Stadtrat Schell in der Bau- und Planungsausschusssitzung vom 13.09.2018:**

„Die Anfrage 1 betrifft eine Geländeauffüllung bzw. Geländeablagerung in Weiden. Beim Schützenhaus befindet sich beispielsweise ein großer Berg mit Material, der wohl schon seit ein paar Jahren dort liegt, gibt Herr Stadtrat Schell an. Gegenüber dem Weg, der nach Schirmitz führt, wird ebenfalls immer für Auffüllungen benutzt, bei dem im Moment wieder neues Material angefahren wird. Das Grundstück hat dadurch inzwischen einen halben Meter an Höhe gewonnen. Dies sind nur Beispiele, Herr Stadtrat Schell könnte noch mehrere anführen.

Herr Stadtrat Schell bittet darum, hier etwas zu unternehmen. Entweder durch das Suchen von neuen Grundstücken, die dafür zur Verfügung gestellt werden könnten oder dadurch, dass diese Berge beseitigt werden. Allerdings sollte kein städtischer Grund mehr zur Verfügung gestellt werden, da bei diesen nichts dafür verlangt werden und kostenlos sei.“

#### ***Sachstandsbericht:***

Eine Nachfrage bei der zuständigen Abteilung Bauen und Wohnen ergab, dass die Zwischenlagerung des Materials beim alten Festplatz zwischenzeitlich beseitigt wurde. Die Liegenschaftsabteilung hat auf Anfrage mitgeteilt, dass derzeit keine Lagerflächen vorhanden sind. Sofern im Stadtgebiet Lagerflächen ausgewiesen werden sollen, ist ein entsprechender Grundsatzbeschluss herbeizuführen und die Verwaltung damit zu beauftragen.

#### ***Bau- und Planungsausschuss:***

beratend                       beschließend

öffentlich                       nichtöffentlich

## **Vorlagebericht**

an die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses

### ***Tagesordnungspunkt 21:***

#### **Bauverwaltungsamt**

**Anfrage des Herrn Stadtrats Rank in der Bau- und Planungsausschusssitzung vom 05.12.2018:**

„Die Anfrage betrifft die Deponie Weiden-West im Pressather Wald. Man hat hier vor einiger Zeit von Themen zu Ausgasungen und Umweltbelastungen gehört.

- Sind hier momentan Gefahren (Luft, Wasser, Boden) zu erwarten?
- Wenn ja, welcher Art sind diese?
- Was ist mit der laufenden Behandlung und Begleitung hier möglich oder wird vorgenommen?“

### ***Sachstandsbericht:***

Die Anfrage wird zuständigkeitshalber im Hauptverwaltungs-, Umwelt und Energiewendeausschuss behandelt.

### ***Bau- und Planungsausschuss:***

beratend                       beschließend

öffentlich                       nichtöffentlich

## **Vorlagebericht** an die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses

### ***Tagesordnungspunkt 22:***

#### **Amt für Hochbau und Gebäudemanagement**

#### **Anfrage des Stadtrats Rank in der öffentlichen Sitzung des Bau- und Planungsausschusses bzgl. Umbaumaßnahmen am „Max-Reger-Haus“ und dessen Nutzung**

#### ***Sachstandsbericht:***

Warum wurde umgebaut:

Die Räume des „Max-Reger-Hauses“ wurden mit dem 01.09.2014 an die Volkshochschule Weiden gGmbH vermietet.

Zur Nutzung des ehemaligen Gebäudes der FOS/BOS als VHS wurden im Bereich des Nord- und Ostflügels Umbaumaßnahmen vorgenommen. Im Bereich des „Max-Reger-Hauses“ gab es keine Umbaumaßnahmen.

2015 wurde, aufgrund der Nutzung eines Teils der Räume durch die Europa-Berufsschule, zur internen barrierefreien Anbindung des „Max-Reger-Hauses“ an den Ostflügel, im 2. OG ein Aufzug eingebaut.

Wie hoch waren die Kosten:

Die Kosten für die Erstellung der Barrierefreiheit betragen ca. 15.000 €.

Was hat man hier vorgehabt und hat man hier weiter vor:

Derzeit sind keine weiteren baulichen Maßnahmen geplant.

Gibt es Pläne für eine weitere Nutzung:

Der Gebäudekomplex ist noch immer an die die Volkshochschule Weiden gGmbH vermietet. Nach Auskunft der VHS vom 20.01.2019 wurden die vorhandenen Räumlichkeiten untervermietet bzw. werden für Eigengebrauch genutzt.

#### ***Bau- und Planungsausschuss:***

beratend                       beschließend

öffentlich                       nichtöffentlich

## **Vorlagebericht** an die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses

### ***Tagesordnungspunkt 23:***

#### **Bauverwaltungsamt – Abteilung Bauen und Wohnen**

**Anfrage von Herrn Stadtrat Rank in der Bau- und Planungsausschusssitzung vom 13.09.2018**

**Die Anfrage bezieht sich auf das Genehmigungsverfahren zum Umbau des bestehenden Gebäudes Adolf-Kolping-Platz 2 (Josefshaus, Asylstr.) des Bauherrn Abatay. Hier wurde ein Antrag auf Nutzungsänderung mit dem Einbau von Wohnungen gestellt und im BPAS (11.07.2018) behandelt.**

**Die Stellplatzsituation war zum Zeitpunkt des BPAS noch unklar..**

**Dem Antrag auf Baugenehmigung wurde daher vorbehaltlich der noch zu klärenden Stellplatzproblematik zugestimmt.**

**Die Anfrage lautet:**

**Wie ist hier der momentane Sachstand?**

### ***Sachstandsbericht:***

Die Prüfung der Stellplatzsituation ist abgeschlossen.

Aufgrund der baurechtlich genehmigten Vornutzungen und der sich daraus errechnenden fiktiven Stellplätze löst das obengenannte Vorhaben keinen Stellplatzmehrbedarf aus.

Fiktive Stellplätze werden vor allem für Vorhaben errechnet, für die es zum Zeitpunkt der Baugenehmigung noch keine Vorschriften hinsichtlich der Anzahl der notwendigen Stellplätze gab; dies sind in der Regel Vorhaben vor 1972.

Dies ist hier der Fall (Baugenehmigung 1959).

Die fiktiven Stellplätze für die baurechtlich genehmigten Vornutzungen werden jeweils auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Baugenehmigung (hier: Einbau von Wohnungen) gültigen Stellplatzregelung (hier: Stellplatzsatzung der Stadt Weiden i.d.OPf.-StS- vom 26.07.2017) errechnet und den ebenfalls auf derselben Grundlage (StS) errechneten notwendigen Stellplätzen für die neue Wohnnutzung gegenübergestellt.

Im vorliegenden Fall übersteigt die Anzahl der fiktiven Stellplätze die Anzahl der notwendigen Stellplätze. Somit verursacht der Einbau von Wohnungen keinen Stellplatzmehrbedarf.

### ***Bau- und Planungsausschuss:***

beratend                       beschließend

öffentlich                       nichtöffentlich

## **Vorlagebericht** an die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses

### **Tagesordnungspunkt 24:**

#### **Tiefbauamt - Tiefbauabteilung**

#### **Maierhofstraße in Rothenstadt im Bereich Sportzentrum Antrag der SPD Stadtratsfraktion vom 14.11.2018 zum Ausbau der Straßenbeleuchtung**

#### **Sachstandsbericht:**

Gemäß Schreiben vom 14.11.2018 beantragt die SPD Stadtratsfraktion, dass die Maierhofstraße in Rothenstadt im Bereich des Sportzentrums mit einer Straßenbeleuchtung ausgestattet wird.

Es handelt sich hierbei um einen Streckenabschnitt außerhalb der geschlossenen Ortslage. Entlang des Sportplatzes ist die Geschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt, im Bereich des Parkplatzes auf 50 km/h. Es ist weiterhin festzuhalten, dass östlich der Maierhofstraße bereits eine Beleuchtung des Fußweges und der Unterführung der Bahngleise besteht. Gegenüber, also westlich der Maierhofstraße, befindet sich auf dem Sportgelände entlang der Fußwege ebenfalls eine Ausleuchtung. Die Maierhofstraße selbst ist bislang nicht beleuchtet.

Nach Rückfrage bei der zuständigen Polizeiinspektion Weiden kann das Unfallgeschehen aus polizeilicher Sicht im betroffenen Bereich als unauffällig bezeichnet werden. Im Umgriff des Sportgeländes wurde seit 01.01.2013 nur ein Verkehrsunfall registriert. Dieser ereignete sich erst kürzlich am 09.11.2018, um 18.00 Uhr und ist nach Inhalt des o.g. Schreibens auch der Anlass für den vorliegenden Antrag. Der tatsächliche Unfallhergang vom 09.11.2018 ist nach Mitteilung der Polizei noch nicht vollständig aufgeklärt, es ist aber von individuellem Fehlverhalten auszugehen. Obgleich nach derzeitiger Einschätzung eine fehlende Beleuchtung für den Unfall nicht ursächlich gewesen sein dürfte, wird eine erweiterte Ausleuchtung der Örtlichkeit, im Hinblick auf den Betrieb am Sportgelände mit Gaststätte, durch die Polizei als durchaus wünschenswert erachtet.

Gemäß Mitteilung der Verkehrsbehörde wird die Lage durch die vorhandene Geschwindigkeitsbeschränkung (30 km/h) zwar bereits entschärft und es bestünde an sich kein zwingender Handlungsbedarf. Eine Beleuchtung wird aber auch hier zur Verbesserung der Sichtverhältnisse als vorteilhaft und sinnvoll gesehen.

Grundsätzlich ist eine Ausleuchtung von Außerortsstraßen keine kommunale Pflichtaufgabe, sondern stellt eine freiwillige Leistung dar. Auch aufgrund der Fachbeiträge schlagen wir zur Verbesserung der Verkehrssicherheit im Bereich des Sportplatzes (bessere Erkennbar- und Begreifbarkeit) jedoch vor, eine dauerhafte Beleuchtung der Maierhofstraße in LED-Technik herzustellen und im Rahmen der städtischen Straßenbeleuchtung zu betreiben. Die vorgeschlagene Ausleuchtung ist aus dem beiliegendem Lageplan zu entnehmen.

Gemäß Kostenschätzung der Stromnetz Weiden GmbH & Co. KG vom 18.12.2018 betragen

die Herstellungskosten für eine Erweiterung der bestehenden Beleuchtung um fünf zusätzliche Straßenleuchten 30.000 € brutto. Im Nachtrag 2019 werden hierzu zusätzliche Mittel an Investitionsgelder auf der HH Stelle 67000.95000 beantragt.

***Bau- und Planungsausschuss:***

beratend                       beschließend

öffentlich                       nichtöffentlich



## **Vorlagebericht** an die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses

### ***Tagesordnungspunkt 25:***

#### **Stadtplanungsamt**

#### **Antrag der SPD Stadtratsfraktion vom 22.01.2019: Barrierefreiheit in der Altstadt**

#### ***Sachstandsbericht:***

In dem Antrag wird um einen Bericht zum derzeitigen Stand der Planungen gebeten.

Bei einem Abstimmungsgespräch am 17.01.2019 mit dem für Weiden i.d.OPf. zuständigen Sachgebietsleiter und Gebietsreferent bei der Regierung der Oberpfalz war das Ergebnis, dass die Inanspruchnahme von Städtebaufördermitteln nur ermöglicht werden könnte wenn die städtebaulichen Missständen und Verbesserungsmaßnahmen zu einem „Konzept zur Barrierefreien Altstadt“ zusammengefasst werden.

Dies kann trotz des erst kürzlich erfolgten Abschlusses der Altstadtsanierung mit der Aufhebung aller Sanierungsgebiete als neue Einzelmaßnahme erfolgen. Ein „Konzept zur Barrierefreien Altstadt“ sollte der Förderfähigkeit wegen jedoch räumlich auf die im entsprechenden ehemaligen Sanierungsgebiet und inhaltlich auf die Thematik Barrierefreiheit beschränkt werden. Eine erneute Aufstellung einer Sanierungssatzung wurde für schwierig zu begründen befunden und ist als Förderkulisse wenig flexibel.

Die Behandlung der Fragen für Fahrradständer E-Bike-Ladestationen, Bänke, Mülleimer etc. wird auf Anraten der Regierung der Oberpfalz in den Ideenwettbewerb mit Realisierungsteil „Westliche Innenstadt“ geschoben.

Städtebauliche Missstände wurden bereits in dem Januar 2009 erstellten Konzept „Barrierefreie Innenstadt“ beschrieben und entsprechende Verbesserungsmaßnahmen wurden durchgeführt.

Die Förderfähigkeit weitergehender Maßnahmen setzt eine umfassende Analyse der Wegebeziehungen in der Altstadt inkl. der Ziele von Passanten wie Einzelhandel, Gaststätten oder der umliegenden Stadtteile voraus. In einem „Konzept zur Barrierefreien Altstadt“ können z.B. die Erfolge der Maßnahmen des Manuskripts „Barrierefreie Innenstadt“ von 2009 und städtebauliche Missstände bewertet und darauf aufbauend umfassende Verbesserungsmaßnahmen vorgeschlagen werden.

Die zu erfüllenden Anforderungen an die Planung des förderfähigen barrierefreien Ausbaus der Altstadt sind aufgrund der Vielzahl möglicher Problemlagen, Wegeverbindungen und Akteure derart aufwendig, dass nach Meinung der Regierung damit nur ein erfahrenes Büro beauftragt werden kann. Beispielsweise sei für jedes Gebäude einzeln zu untersuchen, wie es barrierefrei erreicht werden kann, ohne exorbitante Umbaukosten hervorzurufen.

Entsprechende Mittel für das Konzept „Barrierefreie Innenstadt“ sind im Haushalt 2019 vor-

gesehen. Die Verwaltung beabsichtigt ein mit der Thematik erfahrenes Büro zu beauftragen.

***Bau- und Planungsausschuss:***

beratend                       beschließend

öffentlich                       nichtöffentlich